

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden Bedingungen gelten gegenüber

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
2. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug à conto des Lieferers zu leisten, und zwar:
1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern der Lieferer nicht richtig oder nicht rechtzeitig selbst beliefert wurde und er dies nicht zu vertreten hat. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt VII. 2.
Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
7. Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit der Lieferer Forderungen gegenüber dem Besteller in laufende Rechnung bucht (Kontokorrent-Vorbehalt).
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Besteller

7. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Rechte zu sichern und zu wahren, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten ist dem Lieferer vorbehalten.
8. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand bis zum Eigentumsübergang gegen Verfall zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung abschließt.

VI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Lieferer nach den Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitt VII – wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nachzubereiten, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang entstandenen Mängels dem Lieferer unentgeltlich zuwenden lassen.
2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Arbeiten ist der Lieferer von der Haftung für die daraus resultierende Beeinträchtigung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr von Gefahren zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verursachten Kosten des Lieferers – soweit sich die Beanstandung als berechtigter Sachmangel erweist – trägt der Besteller die Kosten des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Transportes der notwendigen Monteure und Hilfskräfte.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, vom Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften – die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen unerheblicher Mängel vor, steht dem Besteller das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt unberührt.
5. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Montage, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Betriebsmittel oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht durch den Lieferer verursacht sind.
6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß den Mangel, so sind die daraus resultierenden Folgen. Gleiches gilt für ohne Verschulden des Lieferers entstandene Schäden am Liefergegenstand.

Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zu einer Verletzung von Schutzrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten die Schutzrechte im Inland verschaffen oder den Liefergegenstand so abändern, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
8. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller für die Kosten der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
9. Die in Abschnitt VI. 7 genannten Verpflichtungen des Lieferers bei Schutz- oder Urheberrechtsverletzung absondern. Sie bestehen nur, wenn:
 - der Besteller den Lieferer unverzüglich über die Verletzung unterrichtet,
 - der Besteller den Lieferer in angemessener Weise unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Abwehrmaßnahmen ermöglicht,
 - dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen ermöglicht,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht,
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch vergrößert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise wiederholt wird.

VII. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers vor oder nach Vertragsschluss erlangt wird, haftet der Lieferer für die Erfüllung der vertraglichen Nebenverpflichtungen – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – vom Besteller nicht vertragsgemäß geltend gemachten Ansprüche des Bestellers die Regelungen der gesetzlichen Vorschriften.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, haftet der Lieferer aus folgenden Gründen auch immer – nur:
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/Verwahrers,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Gesundheit oder Eigentum,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - e) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, sofern diese durch den Lieferer verursacht sind.